



77105

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

14.09.2005

Az.: L 12 B 5/05 AY ER
Az.: S 19 AY 6/05 ER SG Aachen

Beschluss

In dem Verfahren

Antragsteller und Beschwerdegegner

gegen

Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Aachen -Rechts- und Versicherungsamt-, Kasinostraße 48-50, 52066 Aachen, Gz.: A 30 P 79/05

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin

hat der 12. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen am 14.09.2005 durch den Richter am Landessozialgericht Göbelsmann als Vorsitzenden sowie die Richter am Landessozialgericht Ziegert und Söhngen ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Aachen vom 03.06.2005 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers auch im Beschwerdeverfahren.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Das Sozialgericht hat die Antragsgegnerin zu Recht im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller für den Zeitraum ab Antragstellung bei Gericht bis zur Entscheidung über seinen Widerspruch vom 18.04.2005 Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in entsprechender Anwendung des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches zu zahlen.

Zur Begründung schließt sich der Senat den Ausführungen des Sozialgerichts nach eigener Überprüfung der Sach- und Rechtslage in vollem Umfang an (§ 142 Abs. 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz – SGG -).

Das Beschwerdevorbringen führt zu keiner anderen Beurteilung.

Eine zu weite Auslegung des Antragsbegehrens durch das Sozialgericht liegt nicht vor. Das Sozialgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Antragsteller von der Antragsgegnerin höhere Leistungen begehrt und es keinen Sinn macht, von einem Begehren des Antragstellers auszugehen, ihm Stromkosten in Höhe von 73,00 € zu bewilligen oder diese ihm zusätzlich zu bewilligen, wenn diese 73,00 € an Stromkosten unstreitig bereits bewilligt sind und lediglich in nicht zu beanstandender Weise direkt an das Stromversorgungsunternehmen gezahlt werden.

Der Senat ist zudem ebenfalls der Auffassung, dass eine Begrenzung des Antrags des Antragstellers sich nicht wegen der von ihm genannten gesetzlichen Vorschriften des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG ergibt, sondern es dem Antragsteller offensichtlich um höhere Leistungen überhaupt geht, wovon im Übrigen auch die Antragsgegnerin offenbar ausging, als sie sich in der Antragserwiderung mit einem höheren Leistungsanspruch nach § 2 Abs. 1 AsylbLG auseinandersetzte.

Den übrigen rechtlichen Erwägungen der Antragsgegnerin vermag der Senat ebenfalls nicht zu folgen.

- 3 -

Mit dem Sozialgericht ist der Senat der Auffassung, dass es keine Hinweise dafür gibt, dass auch die Leistungsberechtigten, die sich bereits seit geraumer Zeit nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und bereits vor dem 01.01.2005 einen langjährigen Anspruch nach § 2 Abs. 1 AsylbLG a. F. i. V. m. den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) hatten, durch die infolge der Änderung der Ausländergesetze notwendig gewordenen redaktionellen Änderungen des AsylbLG ihre bisherigen Ansprüche verlieren sollten, um sich dann von neuem einen entsprechenden Anspruch durch erneuten Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG n. F. für 36 Monate zu erwerben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Diese Entscheidung ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar, § 177 SGG.

Göbelsmann

Söhngen

Ziegert

Ausgefertigt



Korte,

Regierungsangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

